

I. Allgemeine Bedingungen

1. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- 1.1 Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung bzw. Leistung zustande. Wir sind berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen.
- 1.3 Abbildungen und Angaben über den Vertragsgegenstand in beim Vertragsabschluß gültigen Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend und keine zugesicherten Eigenschaften. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Alle Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen.
- 1.4 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir trotz Widerspruch des Auftraggebers zu den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen die Lieferung bzw. Leistung ausführen und Zahlungen dafür entgegen nehmen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro ohne Verpackung- und Versandkosten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen gesetzlichen Höhe dazu.
- 2.2 Wir berechnen die bei Vertragsabschluß vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten zwischen Vertragsabschluß und der vereinbarten Lieferzeit sich diese Kostenfaktoren (insbesondere Material und Löhne) ändern, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Ist der Auftraggeber Nichtkaufmann bzw. gehört der Vertrag nicht zum Betrieb seines Gewerbes, gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbarter Lieferzeit mehr als vier Monate liegen.
- 2.3 Rechnungen sind zahlbar innerhalb acht Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder erhalten wir über seine Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage eine unbefriedigende Auskunft, so können wir bezüglich laufender Aufträge die Weiterarbeit bis zur vollen Vorauszahlung oder entsprechenden Sicherheitsleistung einstellen. Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Auftraggeber mit zwei Raten ganz oder teilweise im Verzug ist. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltlich eines größeren tatsächlichen Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- 2.4 Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Diskont- und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.5 Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft.
- 2.6 Zahlungen sind direkt an uns zu entrichten. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt.

3. Lieferzeit und Lieferung

- 3.1 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Vertragsabschluß, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 3.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf Versandauftrag erteilt oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 3.3 Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen.
- 3.4 Eine angemessene Lieferzeitverlängerung tritt auch ein bei Arbeitskämpfen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen. Treten die genannten Umstände bei unseren Lieferanten ein, so führt dies ebenfalls zu einer entsprechenden Lieferzeitverlängerung.
- 3.5 Liegt eine von uns verschuldete Liefer- und Leistungsverzögerung vor, kann der Auftraggeber uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, daß er die Abnahme nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 3.6 Wir liefern nach unserer Wahl ab Werk oder ab Stuttgart frei Bestimmungsort. Die vorauslagen Kosten können wir dem Auftraggeber effektiv oder pauschal in Rechnung stellen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers den Vertragsgegenstand gegen Transportschäden zu versichern. Teillieferungen oder Teilleistungen durch uns sind zulässig. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn wir Anfuhr und Montage übernommen haben.

- 3.7 Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht termingemäß ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf wir anderweitig darüber verfügen können. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, unter den Voraussetzungen des § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, können wir 20% des vereinbarten Preises zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen und verbrauchtes Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- 4.2 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht zur Sicherung übereignen oder verpfänden. Bei Zugriffen durch Dritte hat er uns unverzüglich unter Übersendung aller ihm verfügbaren Unterlagen zu unterrichten.
- 4.3 Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 4.4 Der Abnehmer ist nur berechtigt, die von uns gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern oder einzubauen. Seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung oder einem Einbau der von uns gelieferten Waren tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns ab, ohne Rücksicht darauf, ob er die Waren zuvor be- oder verarbeitet hat. Eine Weiterveräußerung oder ein Einbau ist daher unzulässig, wenn die Abtretung der aus der Weiterveräußerung oder dem Einbau erwachsenden Forderungen nicht möglich ist. Hat der Auftraggeber die von uns gelieferten Waren mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verarbeitet, so ist die Forderung aus einer Weiterveräußerung oder einem Einbau nur zu dem Betrage abgetreten, der dem Rechnungswert der von uns gelieferten Vorbehaltsware entspricht. Die an uns schon jetzt abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherheit für alle uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer zustehenden Forderungen, unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns seine Geschäftsunterlagen über die Weiterveräußerung oder den Einbau der von uns gelieferten Waren offenzulegen oder darüber Auskunft zu erteilen.

5. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung

- 5.1 Wir übernehmen für die von uns erbrachten Leistungen gem. VOB Gewähr. Für Elektromotoren und Schaltgeräte gewähren wir eine Garantie von sechs Monaten. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf neu hergestellte Sachen und Leistungen und nur auf Mängel, die die Lieferung oder Leistung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Materialfehler oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar machen oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen. Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. zurückgehen, sofern sie nicht durch uns verschuldet sind.
 - 5.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung bzw. Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen (§ 377 HGB).
 - 5.3 Durch vom Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten und sonstige Eingriffe, die mit dem geltend gemachten Mangel im Zusammenhang stehen, wird jede Gewährleistung von uns aufgehoben.
 - 5.4 Wir verpflichten uns bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme der Nachbesserung bzw. dem Ersatz hat uns der Auftraggeber die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
 - 5.5 Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder werden sie unzumutbar verzögert, so kann der Auftraggeber Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers gegen uns wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden und aus der Durchführung der Nachbesserung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns vorliegt.
- ### 6. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Nebenbestimmungen
- 6.1 Erfüllungsort ist Stuttgart-Bad Cannstatt.
 - 6.2 Gerichtsstand, auch bei Scheck- und Wechselstreitigkeiten, ist der Erfüllungsort, soweit der Auftraggeber zum Personenkreis des § 24 AGB-Gesetz gehört.
 - 6.3 Soweit eine Bestimmung unwirksam wird, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

II. Zusätzliche Bedingungen für Reparaturen

Berechnet werden Arbeits- und Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen, sowie die eingebauten Ersatzteile. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde abgerechnet. Kostenvorschläge sind für uns nur schriftlich, nur für die angeführten Arbeiten und in ihrer Höhe nur annähernd verbindlich. Beanstandungen sind innerhalb acht Tagen nach der Reparatur schriftlich vorzubringen. Ziff. II/5.2 gilt entsprechend.